



LANDKREIS **HAVELLAND**



# Wassertouristische Schulung Havelland 2023

Untere Wasserbehörde und Wassertourismus

# Die untere Wasserbehörde im Hinblick auf die heutige Veranstaltung



1. Anlagen am Gewässer (§ 36 WHG i. V. m. § 87 BbgWG)
2. Befahrung des Gewässers
  - Wann und wo darf mein Wasserfahrzeug liegen?
  - Welche Gewässerabschnitte dürfen befahren werden?
  - Worauf muss ich achten, wenn ich auf dem Wasser unterwegs bin?
3. Rolle der Wasserbehörde bei der Entwicklung des Wassertourismus (-konzepte)

# 1. Anlagen am Gewässer

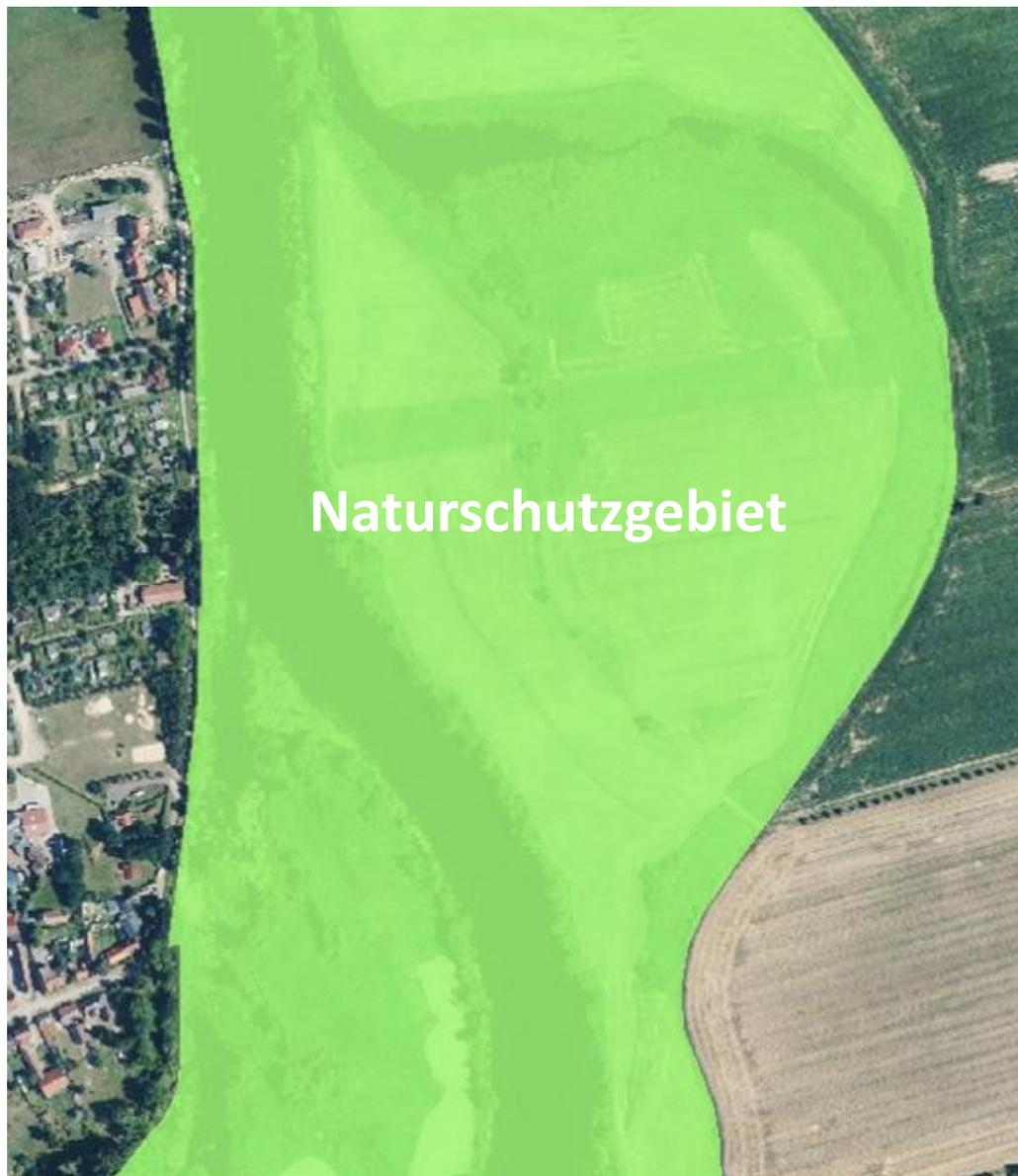
stellen (privilegierte) bauliche Anlagen im Außenbereich dar

## Wasserrechtliche Genehmigung

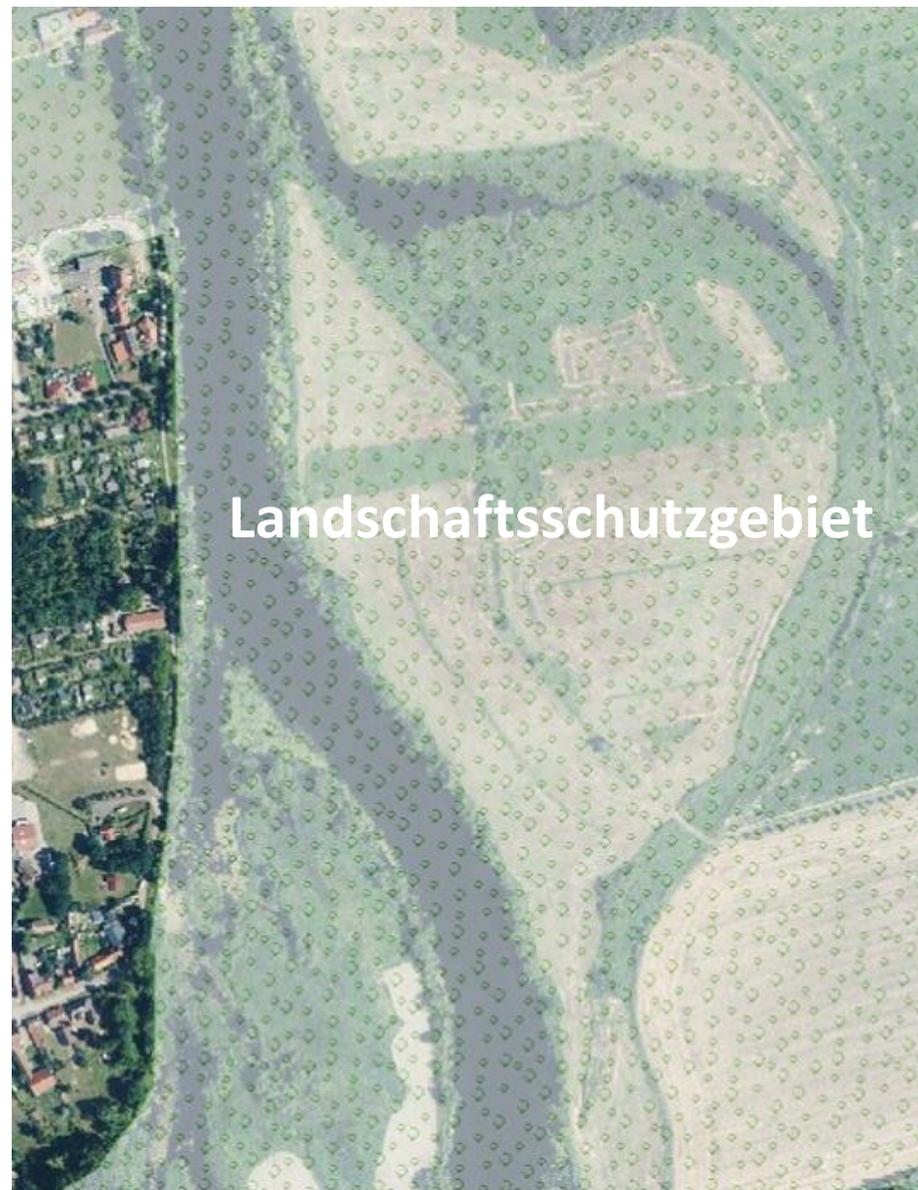
- benötigt an Gewässern der I. und II. Ordnung
- Konzentrationswirkung (UNB, UJFB, Gemeinde/Stadt, ...)
- Auch Bäume können „Anlagen am Gewässer sein“
- § 87 „Gewässerflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist“
- Altgenehmigungen (Bestandsschutz? Eigentümerfrage?)
- Problematik (Ablauf der Antragstellung/ Recherche)



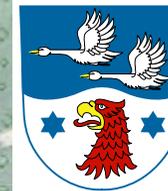




Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet





So sollte es aussehen...

# Veränderungen des Ufers, der Uferbegleitvegetation und Sicherung des Wasserzugangs



... und die Annahme, das Recht dazu zu haben, da eine Genehmigung (SSG) seitens des WSA ausgestellt wurde.

- **Fragwürdige Ausführung**
  - Müll im Gewässer
  - Schilfrückschnitt
- **Gut sichtbar: „nur ein Liegeplatz“ hat auch weitreichende Auswirkungen**
  - Im Gewässer allg.
  - Gehölze und Bäume davor werden gerodet/ gefällt
  - Gräser, Blumen, Kräuter regelmäßig gemäht



## 2. Befahrung des Gewässers



### Schiffbar oder nicht schiffbares Gewässer

- Schiffbare Gewässer dürfen außerhalb von sensiblen Bereichen befahren werden
- Nicht schiffbare Gewässer dürfen nur befahren werden, wenn das Wasserfahrzeug (bis 1.500 kg Wasserverdrängung) muskelbetrieben oder mit Elektromotor mit < 1 KW Leistung ausgestattet ist (§ 43 BbgWG Gemeingebrauch)
- Nicht schiffbare Gewässer dürfen überhaupt nicht (oder nur mit Ausnahmegenehmigung der UWB) befahren werden, wenn es die **NSG-VO** von Vornherein verbietet



## Anlegen, Ankern, Baden

Ein besonderer Reiz im Revier ist das Festmachen und Ankern in freier Natur. Schöne Badestellen und idyllische Buchten laden immer wieder zu einer Rast oder Übernachtungsstopp ein. Auf den Gewässern zu ankern oder einen Liegeplatz in freier Natur aufzusuchen, ist grundsätzlich erlaubt.

Bitte beachten Sie jedoch: Ankern innerhalb von Fahrrinnen, auf Kanälen, in Hafeneinfahrten und unter Brücken ist nicht gestattet. Halten Sie bitte ausreichend Abstand vom laufenden Badebetrieb, von Schilfgürteln und Seerosenfeldern. Nutzen Sie zum Festmachen Erdspieße und nicht die Bäume. Betreten Sie in Naturschutzgebieten nicht die Ufer. Zelten ist grundsätzlich nur auf den hierfür ausgewiesenen Biwak-, Wasserwander- und Campingplätzen erlaubt.

## Renaturierung der Unteren Havel

Der Havelunterlauf mit seinen zahlreichen Fließgewässern Altarmen und ausgedehnten Feuchtwiesen ist ein noch weitgehend intaktes Ökosystem und beherbergt eine Vielzahl vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Der Naturschutzbund Deutschland führt hier das größte Flussrenaturierungsprojekt Europas durch. Beispielhaft für alle deutschen Flüsse, werden Altarme wieder an den Hauptlauf angeschlossen, Uferbefestigungen zurückgebaut, Flutrinnen aktiviert, gewässerbegleitende Auwaldstreifen gepflanzt und Fischwanderhilfen errichtet. Für Wasserwanderer wird die Havel damit noch attraktiver als bisher.

Mit diesem Symbol sind in der Karte einige, bereits wieder an den Hauptstrom angeschlossene Altarme markiert.

## Naturschutz und Regeln für die Schutzgebiete

Große Bereiche der Havelniederung sind aufgrund ihrer besonderen Flora und Fauna als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Wir bitten Sie, die hier geltenden Regeln einzuhalten.

So ist es in diesen Bereichen nicht gestattet, Uferbereiche und Wiesen außerhalb von Ortschaften zu betreten sowie Wege zu verlassen, Hunde frei laufen zu lassen oder Lärm zu verursachen. Meiden Sie seichte Gewässer, Schilf und Seerosen und beachten Sie, dass der Wellenschlag durch zu schnelles Fahren die Schilfgürtel angreifen kann. Schützen Sie wildlebende Tiere, indem Sie ihnen nicht nachstellen oder ihre Nist-, Brut- und Wohnstätten beschädigen.

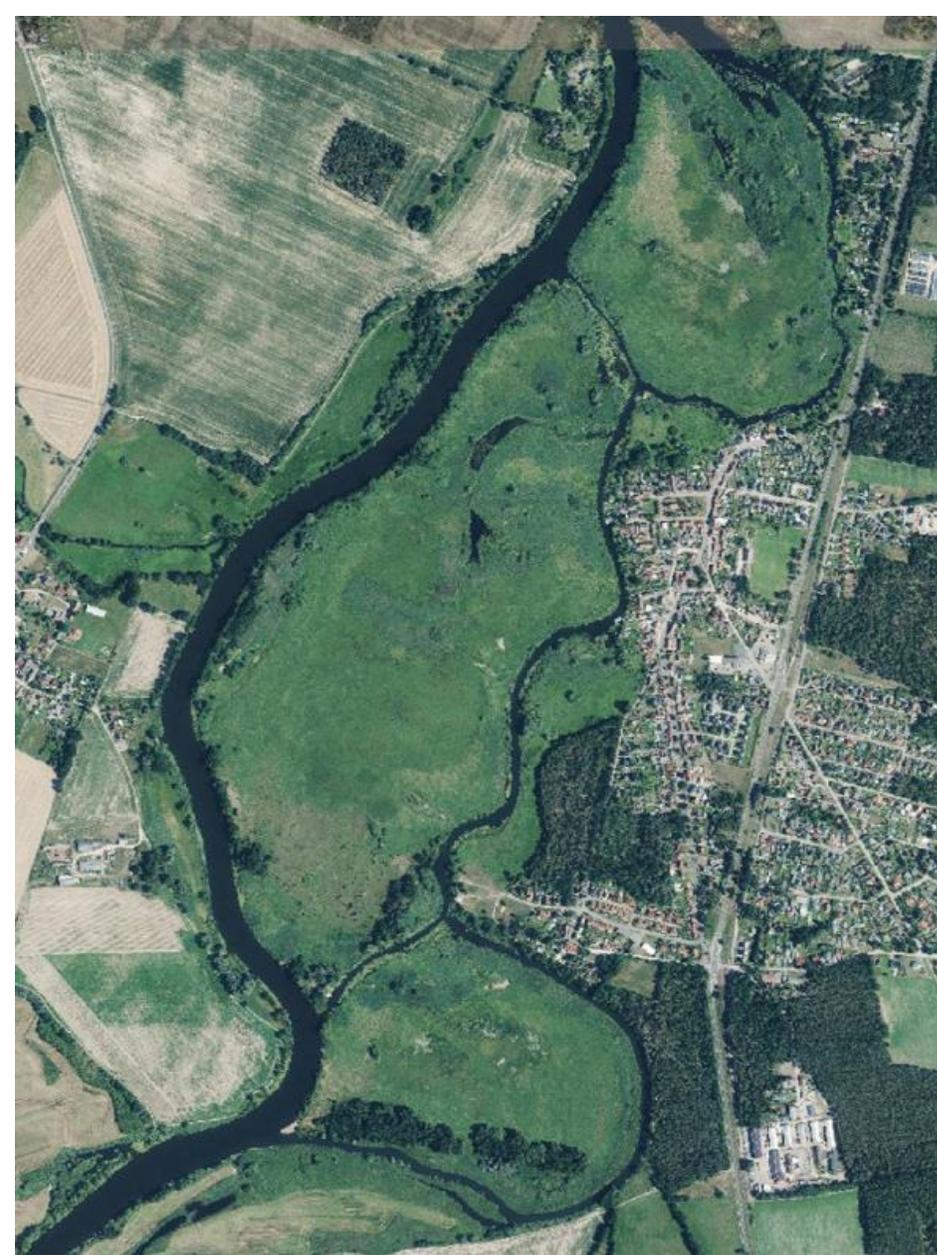
Das Betreten der Ufer ist im Naturschutzgebiet nur an den ausgewiesenen Naturbadestellen erlaubt, Zelten und offenes Feuer nur auf den Biwakplätzen. Zusätzlich werden Wasserwanderer gebeten, Abfälle und den Inhalt der Bordtoilette nicht in der Natur, sondern in den dafür vorgesehenen Einrichtungen, z. B. in den Häfen, zu entsorgen.

Die Naturschutzgebiete sind in der Karte als gepunktete Fläche gekennzeichnet.

- **Formulierungen widersprechen sich**
- **Bitten sind als Regeln zu formulieren**
- **Viel mehr Freiraum signalisiert, als tatsächlich vorhanden**
- **Sensible Bereiche müssen geschützt werden**
- **Müll/ Abwasser muss an geeigneten Stellen entsorgt werden**



# Mögeline Havel



- Klare Festlegung, welche Nebenarme genutzt werden dürfen (bzw. welche nicht)

- Ausweisung nicht schiffbar muss erweitert werden
  - **Vor Ort müssen Schilder gestellt werden**
- Klare Regeln/ Sanktionen: Wie werden Verstöße geahndet?

## 5 Rundtour über die Mögeline Havel

*Bootseignung* Für Boote ohne Verbrennungsmotor

*Distanz* 10,5 km (Milow UHW km 93 – Abzweig Mögeline Havel nach km 96 - zurück auf UHW bei km 98,5 – flussaufwärts zurück nach Milow)

*Charakteristika* Reizvolle und auch für Einsteiger geeignete Tages-tour von Milow die Havel stromab und über die motorbootfreie Mögeline Havel hinein in die weite Auenlandschaft. Für eine Pause bieten sich der Biwakplatz Mögeline und die Naturbade-stelle in Bützer an.

*Alternativen* Abkürzung über Grubenlanke (dann insg. 8,5 km) oder Verlängerung über den nördlichen Bogen der Mögeline Havel (dann insg. 12,5 km).

*Hinweis* Die Mögeline Havel sollte aufgrund der stärkeren Strömung flussab gepaddelt werden.

Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet



Europaebene:

- FFH-Gebiet
- SPA-Gebiet

Bundesebene:

- Naturpark  
Westhavelland
- § 30 Biotope

# Die reale Situation und die Frage der Zuständigkeit



- Nachfolgend werden Bilder von Situationen gezeigt, wie sie im Sommer 2023 vor Ort (Mögeline Havel) vorgefunden wurden
- Wer ist zuständig?
  - Anlagen am Gewässer
  - Befahrung (Verstöße)
  - UWB, WSA, WSP, Ordnungsamt (Gemeinde/ Stadt), Polizei



- **Genehmigte Anlage eines örtlichen Vereins**
- Vereinsmitglieder haben Ausnahmegenehmigung, nicht schiffbares Gewässer zu befahren
  - Voraussetzung: Muskelbetrieben, Elektromotor
- Verein hat die Auflage: Mitglieder und entsprechend zugehörige Boote zu listen und diese Liste einzureichen
- **IST-Situation**: größere Boote, wesentlich größere Motoren, keine Meldung der Mitglieder + Boote
- **???**Zuständigkeit**???** – Anlage (UWB) – Sanktion wegen Befahrung (WSP/ Ordnungsamt?)
- **???**Umsetzung**???** – nicht möglich, außer: Bereich darf gar nicht mehr genutzt werden



**Motoren = Wellenschlag =  
schwindende Biodiversität wg.  
Übernutzung**



- **Mahd Ufervegetation**
- **Nutzung Flachwasserzonen (Fischlaich)**
- **Verdrängung Schwimmblattvegetation**
- **Verschattung**
- **Bäume/ Sträucher beeinträchtigt**



Nicht unberücksichtigt:

Gestaltung der Privatgrundstücke nach  
Belieben

- Uferbefestigung
- Aufschüttungen
- Beseitigung Ufervegetation
- Stege, Boote,  
Terrassen, etc.



... Eingangsfragen von Punkt 2. Befahrung des Gewässers



**WER KONTROLLIERT?**

**WELCHE KONSEQUENZ?**

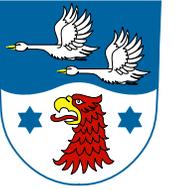
**WER SETZT UM?**

- Einzelne Behörden nur für Teilabschnitte/ angrenzende Bereiche zuständig
- Zuständigkeiten ineinander übergreifend
- Nur kontrollier- und bearbeitbar, wenn enge Zusammenarbeit stattfindet

### 3. Rolle der Wasserbehörde - Wassertourismus



- Kartenmaterial (derzeit fehlerhaft/ unzulänglich)
- Information zu sensiblen Bereichen (NSG/ Altarm/ Flachwasserzonen)
- **Entwicklung Liegeplätze auf kommunaler Ebene**
- Bessere Steuerung des Tourismus
- Ver- und Entsorgungssicherheit (Müll, Abwasser, Strom, Wegenetze)



# Bedarf ist vorhanden

- Bürger/ Vereine/ Initiativen fragen regelmäßig an
- Investoren sind offen für Vorschläge, Verhandlungen, räumliche Flexibilität
- Gesetze bremsen „private Interessen aus“ – öffentliche Interesse = Voraussetzung
- Wildwuchs muss unterbunden werden
- Steuerung überdurchschnittlich notwendig
- Ämterübergreifende Zusammenarbeit erforderlich (auch Präsenz)

# Aktuelles Beispiel: Planung Kanu-Einsatzstellen an Radwegausbau



- Antragsteller bittet um Genehmigung von 2 Kanu-Einsatzstellen
- Diese sollen mit Radwegenetz (noch im Ausbau) verbunden und realisiert werden
- LfU weist auf diverse Probleme hin: Verkehrssicherungspflicht, Eigentümerrechte, Kosten (-umlage)
- Eine Unterhaltung des Gewässers muss jederzeit möglich sein
- Abfallregelung?

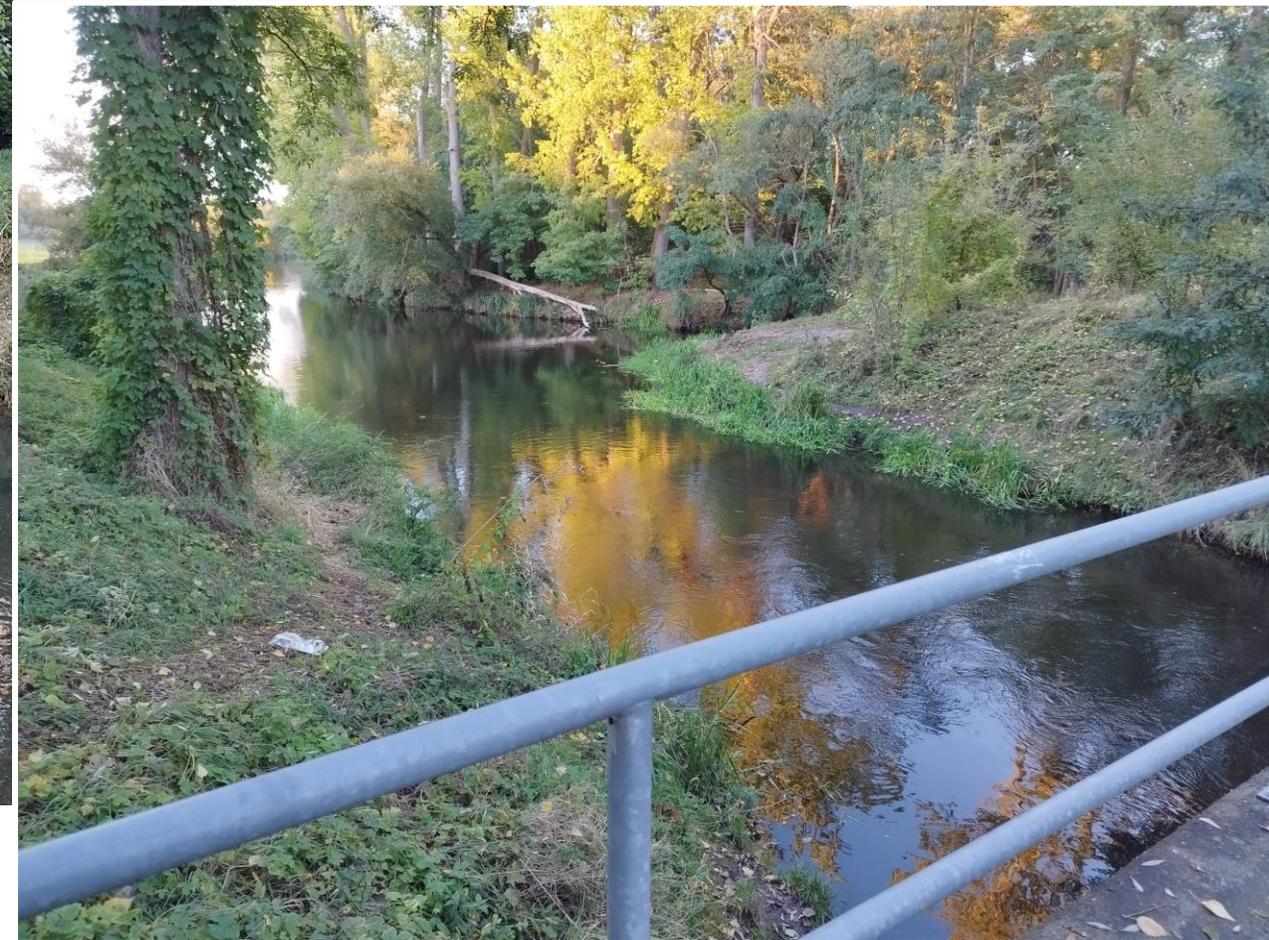


# Behörden-Dschungel

Zuständigkeit von mind. 3 Behörden  
für 1 Projekt



Bilder zeigen geplante  
Orte der  
Schwimmsteganlage





Verkehrssicherungspflicht? Unfallrisiko? Eingriff in die Vegetation/ Natur?  
Rechtliche Sicherungen? Nutzungsabgrenzung? Vandalismus? Schwarzbauten?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!